

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. April 2014 beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 Abs. 2 entfällt nach der Wortfolge „als nicht eingebracht“ die Wortfolge „; diese Bestimmung gilt, wenn bereits zwei Anträge eingebracht wurden, sinngemäß für die folgenden Anträge“
2. Im § 40 Abs. 2 werden vor dem letzten Satz folgende Sätze eingefügt: „In jeder Sitzung des Landtages finden höchstens zwei Aktuelle Stunden statt. Liegen mehr als zwei Anträge vor, entscheidet der Präsident nach Anhörung der Klubobleute der antragstellenden Landtagsabgeordneten, welche Anträge als gültig eingebracht gelten, er soll dabei auf die Klubstärken und die seit Beginn der laufenden Tagung abgehaltenen Aktuellen Stunden Bedacht nehmen. Andere Anträge sind dem als ersten Antragsteller unterfertigten Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht.“